

**Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede
zur Errichtung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie
Abstellplätzen für Fahrräder**

- Stellplatzsatzung -

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 3. August 2018 (GV NRW S. 421 / SGV NRW 232) - in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug und/oder Fahrrad zu erwarten ist, sind Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und/oder Abstellplätze für Fahrräder nach Maßgabe dieser Satzung herzustellen. Die baulichen Anforderungen für Stellplätze und Garagen richten sich nach der jeweils gültigen Sonderbauverordnung -Teil „Garagen“- NRW (SBauVO NRW); die baulichen Mindestanforderungen für Fahrradabstellplätze sind in § 48 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW geregelt.
- (2) Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet Meschede.
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- (4) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden; die Fläche vor einer Garage kann dabei nicht als notwendiger Stellplatz im Sinne des Satzes 1 angerechnet werden.
- (5) Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (6) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in dieser

Satzung für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

- (2) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (3) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (4) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertig gestellten Gebäude
 1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosseserstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätze auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

§ 3 Kfz-Stellplätze

Die Zahl der herzustellenden Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge wird wie folgt festgelegt:

I. Wohngebäude / Wohnheime / Wohnungen in anderen Gebäuden

1.	Einfamilienwohnhäuser	2 Stellplätze
2.	Mehrfamilienwohnhäuser	1,5 Stellplätze je Wohnung
3.	Ferien-/Wochenendhäuser	1 Stellplatz je Wohnung
4.	Wohnheime	
4.1	für Kinder/Jugendliche	1 Stellplatz je 15 Betten, mind. 2 Stellplätze
4.2	für Studenten	1 Stellplatz je 3 Betten
4.3	für Senioren	1 Stellplatz je 12 Betten, mind. 3 Stellplätze
4.4	für Beschäftigte/Auszubildende	1 Stellplatz je 5 Betten

Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, ist ab 0,5 aufzurunden, ansonsten kann abgerundet werden.

Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und Wohnheimen ist je barrierefrei herzustellender Wohneinheit ein Stellplatz oder Garagenplatz für Menschen mit Behinderungen in einer ausreichenden Breite von mindestens 3,50 m in der Nähe des barrierefreien Eingangs herzustellen. Die ermittelte Anzahl kann auf die Gesamtzahl angerechnet werden. Die Regelung gilt für gemischtgenutzte Gebäude entsprechend.

Eine Minderung im Sinne von § 5 der Satzung erfolgt nicht.

II. Läden, Geschäftshäuser

1.	Läden/Nahversorger bis 800 m ² VK	1 Stellplatz je 35 m ² VK, mind. 2 Stellplätze
2.	Verbrauchermärkte/großflächige Einzelhandelsbetriebe/Einkaufszentren	
2.1	im Kerngebiet	1 Stellplatz je 35 m ² VK
2.2	außerhalb Kerngebiet	1 Stellplatz je 20 m ² VK

Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, ist ab 0,5 aufzurunden, ansonsten kann abgerundet werden.

Für Menschen mit Behinderungen sind die Stellplätze in einer ausreichenden Breite von mindestens 3,50 m in der Nähe des barrierefreien Eingangs entsprechend der Vorgaben der Sonderbauverordnung (SBauVO NRW) herzustellen. Die ermittelte Anzahl kann auf die Gesamtzahl angerechnet werden.

Bei Stellplätzen in Großgaragen sind die Frauenparkplätze entsprechend der Vorgaben der Sonderbauverordnung (SBauVO NRW) herzustellen. Es ist ein Anteil von 15 vH der Gesamtzahl vorzusehen.

Vorgesehene Eltern-Kind-Parkplätze sollen ebenfalls in Zufahrtsnähe leicht erreichbar angelegt werden.

Eine Minderung im Sinne von § 5 der Satzung erfolgt nicht.

III. Büro- und Verwaltungsgebäude/-räume und Praxen und Beratungsräume/-gebäude

1.	Verwaltungen, Büros	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzfläche
2.	Praxen, Beratungen	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche

Für Verwaltungen und Büros (z. B. Dienststellen öffentlicher Verwaltungen und Verwaltungsstellen anderer Betriebszweige) sind mind. 2 Stellplätze anzusetzen.

Für Praxen und Beratungsstellen (z. B. Geldinstitute), die einen erheblichen Besucherstrom erwarten lassen, sind mind. 3 Stellplätze anzusetzen. Praxen in Kombination mit anderen Nutzungen (z. B. Klinik) sind gesondert zu erfassen.

Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, ist ab 0,5 aufzurunden, ansonsten kann abgerundet werden.

Für Menschen mit Behinderungen sind die Stellplätze in einer ausreichenden Breite von mindestens 3,50 m in der Nähe des barrierefreien Eingangs herzustellen. Es ist jeweils mindestens 1 Behindertenstellplatz anzulegen. Die ermittelte Anzahl kann auf die Gesamtzahl angerechnet werden.

Bei Stellplätzen in Großgaragen sind die Frauenparkplätze entsprechend der Vorgaben der Sonderbauverordnung (SBauVO NRW) herzustellen. Es ist ein Anteil von 15 vH der Gesamtzahl vorzusehen.

Vorgesehene Eltern-Kind-Parkplätze sollen ebenfalls in Zufahrtsnähe leicht erreichbar angelegt werden.

IV. Gaststätten

1 Stellplatz je 10 Sitzplätze oder 10 m² Stehplatzfläche

Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, ist ab 0,5 aufzurunden, ansonsten kann abgerundet werden.

Für Menschen mit Behinderungen ist 1 vH der Stellplätze, mindestens jedoch 1 Stellplatz, in einer ausreichenden Breite von mindestens 3,50 m in der Nähe des barrierefreien Eingangs herzustellen. Die ermittelte Anzahl kann auf die Gesamtzahl angerechnet werden.

V. Beherbergungsbetriebe

1.	Hotels, Pensionen	1 Stellplatz je 3 Betten
2.	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten

Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, ist ab 0,5 aufzurunden, ansonsten kann abgerundet werden.

Für Menschen mit Behinderungen sind ist 1 vH der Stellplätze, mindestens jedoch 1 Stellplatz, in einer ausreichenden Breite von mindestens 3,50 m in der Nähe des barrierefreien Eingangs herzustellen. Die ermittelte Anzahl kann auf die Gesamtzahl angerechnet werden.

VI. Versammlungsstätten (siehe auch X.)

1.	Schützen-/Mehrzweckhallen	1 Stellplatz je 8 Besucherplätze
2.	Konzert-/Schauspielhäuser	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze
3.	Kinos, Aulen	1 Stellplatz je 8 Besucherplätze
4.	Kirchen, Gemeindehäuser	1 Stellplatz je 30 Besucherplätze
5.	Nachtlokale jeglicher Art	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze
6.	Diskotheken u. ä.	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze 1 Stellplatz je 3 m ² Fläche
7.	Sonstiges (z. B. Shisha-Bar)	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze

Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, ist ab 0,5 aufzurunden, ansonsten kann abgerundet werden.

Für Menschen mit Behinderungen sind ist 1 vH der Stellplätze, mindestens jedoch 1 Stellplatz, in einer ausreichenden Breite von mindestens 3,50 m in der Nähe des barrierefreien Eingangs herzustellen. Bei Versammlungsstätten im Sinne der SBauVO NRW sind die dort genannten Vorgaben zu beachten.

VII. Schulen und ähnliche Einrichtungen

1.	Primarstufe und Sekundarstufe 1	1 Stellplatz je 25 Schüler
2.	Sekundarstufe 2	1 Stellplatz je 20 Schüler
3.	Berufskolleg	1 Stellplatz je 8 Schüler
4.	(Fach-)Hochschulen	1 Stellplatz je 3 Studierende
5.	Kindertageseinrichtungen	2 Stellplätze je Gruppe

6.	Erwachsenenbildung/Musikschule	2 Stellplätze je Kurs
----	--------------------------------	-----------------------

Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, ist ab 0,5 aufzurunden, ansonsten kann abgerundet werden.

Für Menschen mit Behinderungen ist mindestens 1 Stellplatz in einer ausreichenden Breite von mindestens 3,50 m in der Nähe des barrierefreien Eingangs herzustellen. Dieser kann auf die Gesamtzahl angerechnet werden.

VIII. Krankenhäuser/Pflegeeinrichtungen

1 Stellplatz je 6 Betten, mindestens 3 Stellplätze

Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, ist ab 0,5 aufzurunden, ansonsten kann abgerundet werden.

Für Menschen mit Behinderungen sind mindestens 2 Stellplätze in einer ausreichenden Breite von mindestens 3,50 m in der Nähe des barrierefreien Eingangs herzustellen. Die ermittelte Anzahl kann auf die Gesamtzahl angerechnet werden.

IX. Sportanlagen

1.	Sport-/Turnhallen	1 Stellplatz je 50 m ² Sportfläche
2.	Sportplätze/Stadien ohne LA-Anlagen zusätzlich mit LA-Anlagen zusätzlich für Besucher	25 Stellplätze 10 Stellplätze 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze
3.	Tennis-/Squashplätze	2 Stellplätze je Spielfeld
4.	Bäder	
4.1	Freibäder	1 Stellplatz je 200 m ² Fläche
4.2	Hallenbäder	1 Stellplatz je 8 Garderobenschränke
5.	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 30 m ² Sportfläche
6.	Kegel-/Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn
7.	Sonstige Freizeiteinrichtungen („Kinderland“, Paintball usw.)	1 Stellplatz je 15 m ² Nutz-/Spielfläche

Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, ist ab 0,5 aufzurunden, ansonsten kann abgerundet werden.

Für Menschen mit Behinderungen sind mindestens 2 Stellplätze in einer ausreichenden Breite von mindestens 3,50 m in der Nähe des barrierefreien Eingangs herzustellen. Die ermittelte Anzahl kann auf die Gesamtzahl angerechnet werden.

X. Spiel-/Automatenhallen und ähnliche Einrichtungen

1.	Spiel-/Automatenhallen	1 Stellplatz je 3 Geräte *
2.	Internetcafes/Wettbüros	1 Stellplatz je 2 Terminals/Wettmöglichkeiten

*Zugrunde zu legen sind sämtliche Geräte, unabhängig davon, ob es sich um Geldspielgeräte oder Spielgeräte wie Billardtische, Kicker o.ä. Geräte handelt.

Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, ist aufzurunden.

Für Menschen mit Behinderungen sind mindestens 2 Stellplätze in einer ausreichenden Breite von mindestens 3,50 m in der Nähe des barrierefreien Eingangs herzustellen. Die ermittelte Anzahl kann auf die Gesamtzahl angerechnet werden.

XI. Gewerbliche Anlagen

1.	Produktionsbetriebe *	1 Stellplatz je 3 Beschäftigte
2.	Lager- und Ausstellungsflächen *	1 Stellplatz je 3 Beschäftigte
3.	Kfz-Werkstätten	2 Stellplätze je Wartungs-/Reparaturstand
4.	Kfz-Pflegeplätze	1 Stellplatz je Pflegeplatz
5.	Kfz-Waschstraßen	Stauraum für 20 Kfz
6.	SB-Waschplätze	1 zus. Stellplatz für 3 Waschplätze

*Mit den Betrieben verbundene Büroflächen sind nach III. gesondert zu berücksichtigen. Hierbei ist für Menschen mit Behinderungen mindestens 1 Stellplatz in einer ausreichenden Breite von mindestens 3,50 m in der Nähe des barrierefreien Eingangs herzustellen

§ 4 Fahrradabstellplätze

Sofern keine vom adfc empfohlene Fahrradabstellanlage installiert wird, sind je Fahrradabstellplatz eine Breite von 0,75 m und eine Länge von 2,0 m vorzusehen. Die Fläche einschließlich Zugang/Zufahrt ist zu befestigen. Im Falle des Erlasses einer höherrangigen Regelung geht diese der Satzungsregelung vor bzw. ersetzt diese.

Fahrradabstellplätze sind wie folgt vorzuhalten (die Auflistung entspricht der Nummerierung bei den Kfz-Stellplätzen):

I. Wohngebäude / Wohnheime / Wohnungen in anderen Gebäuden

In Mehrfamilienwohnhäusern ist je Wohnung, in Wohnheimen ist je 2 Schlafgelegenheiten mindestens 1 Fahrradabstellplatz erforderlich. Abstellflächen im Sinne von § 48 Abs. 4 BauO NRW 2018 sind nicht anzurechnen.

II. Läden, Geschäftshäuser

1.	Läden/Nahversorger bis 800 m ² VK	1 Abstellplatz je 100 m ² VK
2.	Verbrauchermärkte/großflächige Einzelhandelsbetriebe/Einkaufszentren	
2.1	im Kerngebiet	1 Abstellplatz je 100 m ² VK
2.2	außerhalb Kerngebiet	1 Abstellplatz je 80 m ² VK

Bruchteile sind aufzurunden; in jedem Fall sind 4 Abstellplätze erforderlich.

III. Büro- und Verwaltungsgebäude/-räume und Praxen und Beratungsräume/-gebäude

1.	Verwaltungen, Büros	1 Abstellplatz je 100 m ² Nutzfläche
2.	Praxen, Beratungen	1 Abstellplatz je 80 m ² Nutzfläche

Bruchteile sind aufzurunden; in jedem Fall sind 4 Abstellplätze erforderlich.

IV. Gaststätten

1 Abstellplatz je 30 Besucherplätze

Bruchteile sind aufzurunden; in jedem Fall sind 2 Abstellplätze erforderlich.

V. Beherbergungsbetriebe

Für Bett+Bike-Betriebe und Jugendherbergen für Radtouristen ist die Anzahl der Abstellplätze am konkreten Bedarf nachzuweisen, i.d.R. ein Abstellplatz pro Bett

VI. Versammlungsstätten

Nach den bisherigen Erfahrungen wird davon ausgegangen, dass sich der Bedarf, auch aufgrund der „Öffnungszeiten“, in Grenzen hält. Zudem hat sich gezeigt, dass Einrichtungen wie Mehrzweck- oder Schützenhallen über weitläufige Freiflächen vor den Eingangsbereichen verfügen, die ein Abstellen von Fahrrädern ermöglichen.

VII. Schulen und ähnliche Einrichtungen

Bei den allgemeinbildenden Schulen, Volkshochschulen und sonstigen Erwachsenenbildungsstätten sowie Fahrschulen sind für 5 vH der Ausbildungsplätze Fahrradabstellplätze nachzuweisen.

Bruchteile sind aufzurunden; in jedem Fall sind 4 Abstellplätze erforderlich.

IX. Sportanlagen

Fahrradabstellplätze sind in einer Anzahl von 1/10 der Kfz-Stellplätze nachzuweisen. Bruchteile sind aufzurunden; in jedem Fall sind 4 Abstellplätze erforderlich.

XI. Gewerbliche Anlagen

Je 20 Beschäftigte ist ein Fahrradabstellplatz nachzuweisen. Bruchteile sind aufzurunden; in jedem Fall sind 4 Abstellplätze erforderlich.

§ 5 Abweichungen

I. Abweichungen aufgrund guter ÖPNV-Anbindung

Aufgrund der nach den örtlichen Gegebenheiten als sehr gut zu bezeichnenden ÖPNV Anbindung kann, außer bei den unter I. und II. genannten Vorhaben, eine Minderung des Nachweises gem. § 2 (Kfz-Stellplätze) um 30 vH vorgenommen werden. Als sehr gut zu bezeichnende ÖPNV-Anbindung im Sinne des Satzes 1 gilt ausschließlich der in Anlage 2 gekennzeichnete Bereich.

II. Städtebaulich begründete Abweichungen

Für den Historischen Ortskern Eversberg im Geltungsbereich der Denkmalbereichs- und Gestaltungssatzung wird festgelegt, dass je nach den örtlichen Gegebenheiten spürbare Reduzierungen oder ein Verzicht auf die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen in Frage kommen. Der Ortskern Eversberg mit seiner charakteristischen Silhouette ist geprägt von einer in weiten Teilen vorhandenen Bebauung. Diese weist keine Ähnlichkeit mit den in der Neuheit konzipierten Baugebieten auf. Vielmehr sind Gebäude mit geringen Abständen zu den Nachbargrenzen oder den schmalen Traufgassen charakteristisch. Freiflächen, die eine sichere Anbindung an das Straßennetz aufweisen, sind selten. Darauf folgt, dass innerhalb des Historischen Ortskerns Garagen nur auf wenigen Grundstücken errichtet werden können. Hinzu kommt, dass die Landesbauordnung für Garagen mit einem ins Ortsbild passenden Dach nur mit Grenzabstand errichtet werden können. Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat sich mit dem Erlass der Denkmalbereichssatzung sowie der entsprechenden Gestaltungssatzung für die Wahrung des Ortsbildes entschieden. Garagen oder Stellplatzüberdachungen sind aus den vorgenannten Gründen kaum zu verwirklichen. Lediglich dort, wo entsprechende Freiflächen zur Verfügung stehen, sollte ein Nachweis der Stellplätze erfolgen.

§ 6 Nachträgliche Anforderungen

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden die nachträgliche Anlegung von Stellplätzen anordnen, wenn die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die verkehrlichen Verhältnisse, dieses erfordern. Die nachträgliche Anordnung kann nur auf der Grundlage von nachhaltigen Feststellungen der örtlichen Straßenverkehrsbehörde und der Kreispolizeibehörde und entsprechender Vorgabe der örtlichen Straßenverkehrsbehörde erfolgen. Die Richtzahlen nach § 2 dieser Satzung dürfen hierbei nicht überschritten werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl herzustellen zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zur Errichtung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätzen für Fahrräder tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, 14.12.2018

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber



